

Baulichkeiten

VERKEHRSWEGE, STIEGEN, KINDERSICHERHEIT,
TORE, BELEUCHTUNG



Der Betrieb und die dazugehörigen Wirtschaftsgebäude haben eine Vielzahl von Aufgaben für Mensch und Tier zu erfüllen. Daher sollte bereits bei der Bauplanung – ob Um- oder Neubau – auf die Arbeitsabläufe sowie die Arbeitssicherheit geachtet werden.

Verkehrswege

Die täglich begangenen innerbetrieblichen Verkehrsflächen sollen befestigt, frei von Hindernissen und möglichst niveaugleich angelegt sein. Niveauunterschiede auf Wegen können durch Rampen beseitigt werden (das Längsgefälle soll max. 10% betragen). Nicht beseitigbare oder unvermeidliche **Stolperstellen** sollten - um Unfälle zu verhindern - **farblich markiert** werden.

Bei der Gestaltung ist auf eine griffige Bodenoberfläche und im Freien auf eine gute Wasserableitung zu achten. Verunreinigungen und Hindernisse sind sofort zu beseitigen. Bei Schneeglätte oder Glatteis sollten die Wege regelmäßig gereinigt und gestreut werden. Ideal - vor allem im Winter - sind überdachte Verkehrswege z.B. im Hofbereich! **Hocheinfahrten** müssen eine möglichst geringe Steigung aufweisen und mit einem Radabweiser und einem **stabilen Geländer** versehen sein (gesetzliche Vorschrift)!



Stiegen

- Bei Stiegen mit 2 oder mehr Stufen muss in einer Höhe von 0,85 m bis 1,10 m ein formstabiler, durchgängig gut greifbarer **Handlauf** angebracht werden. Ist die Stiege breiter als 1,20 m, so sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen.
- Ab einer Absturzhöhe von 1 m ist ein 1 m **hohes Stiegengeländer** anzubringen. Abweichend davon genügt bei Wohnungsstiegen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Alle für Kinder zugänglichen Stiegen müssen mit einem **kindersicheren Geländer** ausgeführt sein - siehe dazu Kapitel Kindersicherheit.



- Der Stiegenaustritt ist mit einer Umwehrung gegen Absturz von Personen zu sichern.
- Bei offenen Stiegen darf der lichte Stufenabstand zwischen zwei Stufen nicht mehr als 12 cm betragen (gegen das Durchschlüpfen von Kindern).
- Bewährt hat sich bei Stiegen ein Steigungsverhältnis, das der Schrittregel entspricht: $2 \times \text{Stufenhöhe} + \text{Stufentiefe} = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$. Die Vorgaben bei der Stufentiefe bewegen sich zwischen 21 und 28 cm und bei der Stufenhöhe zwischen 16 und 21 cm.
- Im Stiegenverlauf müssen Stufen gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein.
- Stiegen sind tritt- und gleitsicher auszuführen und gut zu beleuchten.
- Die Stufen von Stiegen dürfen nicht als Abstellflächen verwendet werden.
- Stiegen sollte gegenüber Leitern der Vorzug gegeben werden (bei der Bauplanung bereits berücksichtigen).

Arbeitsbereiche mit Absturzgefahr



Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen mit einer **Fallhöhe von 1,00 m** oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit einer Absturzsicherung (Geländer, Zaun, Brüstung) zu sichern. Bei Fallhöhen zwischen 60 cm und 1 m muss im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Absturzsicherung notwendig ist (z.B. Gartenpodeste mit Sitzgelegenheit, Aufenthaltsbereiche von Kindern). Grundsätzlich sind alle neuen Absturzsicherungen kindersicher auszuführen - siehe dazu Kapitel Kindersicherheit.

Die Höhe der **Absturzsicherung** hat mindestens **1,00 m**, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, mindestens 1,10 m zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.

In Bereichen von Gebäuden, wo nicht mit dem Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist, weil dieser Bereich zum Beispiel nur für Betriebsangehörige oder Arbeitnehmer zugänglich ist, muss zumindest eine Absturzsicherung aus **Brust- und Mittelwehr** errichtet werden! Ab einer Absturzhöhe von 2 m ist zusätzlich eine **Fußleiste** anzubringen.

Abzusichernde erhöhte Baulichkeiten sind beispielsweise: Stiegen, Bodenränder, Verkehrswege, Flachsilos, Stützmauern, Miststättenränder, Hocheinfahrten und Maueröffnungen. Ist eine Absturzsicherung aufgrund der Art der durchzuführenden Arbeiten nicht möglich, so sind andere absturzsichernde Maßnahmen zu treffen. Ist auch dies nicht möglich, so sind die Gefahrenbereiche so zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird (z.B. **orangene Farbmarkierung bei Laderampen**).

Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden und Decken, wie z.B. Einfüll- oder Abwurföffnungen, Schächte, Gruben oder Kanäle, sind tragsicher, unverschiebbar und kindersicher abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen zu sichern.

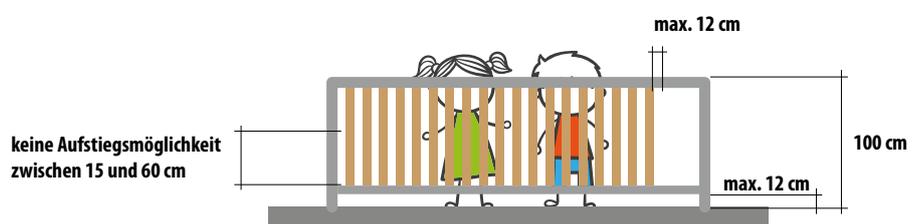
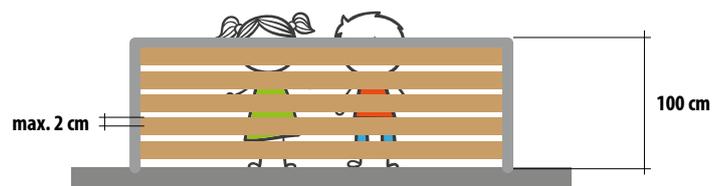


Kindersicherheit

Absturzsicherungen sind dort, wo mit dem Aufenthalt von Kindern gerechnet werden muss, **kindersicher auszuführen** (gesetzliche Vorgabe im Baurecht). Geländer, Stieengeländer, Balkongeländer, Zäune, Umwehrungen udgl. sollen das Hochklettern und das Durchkriechen von Kindern verhindern.

Öffnungen in kindersicheren Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen **keine horizontalen oder schrägen Umwehrungsteile**

angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen **nicht größer als 2 cm** oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.



Tore

Tore können sowohl als Flügeltore, Schiebetore, wie auch als Kipp- und Hubtore ausgeführt werden. Bei **Flügeltoren** ist eine Sicherung gegen **Ausheben** aus den Angeln sowie gegen unbeabsichtigtes **Zuschlagen** anzubringen.

Schiebetore müssen gegen **Herauslaufen und Ausheben** aus der Schiene sowie gegen **Abdrücken** von der Wand gesichert sein.



Werden im Betrieb Dienstnehmer beschäftigt, so sind die landesgesetzlichen Vorschriften bezüglich Abnahmeprüfung und wiederkehrende Überprüfung von Toren zu beachten!

Beleuchtung

Optimales Sehen erfordert optimale Beleuchtung. Es sollte ein hohes Beleuchtungsniveau bei minimaler Blendung und Schattenbildung erreicht werden. Beleuchtungskörper mit Bewegungssensoren erhöhen den Komfort und auch die Sicherheit!

Die gewünschte Lichtstärke behält man auf die Dauer nur dann, wenn Leuchten von Zeit zu Zeit gesäubert werden.



Bewilligungspflichtige Anlagen

Für die Erteilung der Bau- bzw. Betriebsbewilligung von Aufzugs-, Greifer-, Hoftank- und sonstigen bewilligungspflichtigen Anlagen sind die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten.

WICHTIGER HINWEIS: Beachten Sie – neben diesen im Merkblatt angeführten Angaben – auch die zum Teil abweichenden Vorschriften in den landesspezifischen Gesetzen und Verordnungen! Ihr Sicherheitsberater gibt Ihnen dazu die entsprechende Auskunft.

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern: „Bodenöffnungen“, „Elektro“, „Güllegruben“, „Haushalt“, „Hochsilos“, „Kindersicherheit am Bauernhof“ und „Leitern“.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

SG-201, Stand: 2024